



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
9645 /AB
11. Jan. 2012
zu 9783 /J

GZ: BMG-11001/0328-I/A/15/2011

Wien, am 9. Jänner 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9783/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Die Anzahl der verkauften Wildtiere, gelistet nach Wildtierarten gemäß § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung kann nicht ermittelt werden, da es derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die eine diesbezügliche Erhebung oder Meldung vorschreiben.

Frage 2:

Bezirk	Säugetiere	Vögel	Reptilien	Amphibien	Fische	Gesamt
Magistrat Eisenstadt	0	0	11	0	0	11
Magistrat Rust Eisenstadt Umgebung	0	0	14	0	0	14
Neusiedl/See	0	185	138	0	0	323
Oberpullendorf	1	105	191	0	0	297
Mattersburg	7	1	224	9	0	241
Oberwart	1	2	112	0	0	115
Güssing	4	10	19	0	0	33
Jennersdorf	0	2	5	0	0	7
Gesamt	13	305	943	9	0	1270

Frage 3:

Gemäß § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (THGewV) müssen den Kund/inn/en beim Kauf eines Tieres in einer Zoofachhandlung Merkblätter mit ausreichend Information über die behördlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten ausgehändigt werden. Die Zoofachhandlung hat die Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Behörde zu rechtfertigen. Weitere Information erfolgt über die Gemeinden durch Amtsblätter und den Amtstierarzt sowie über Tierärztinnen und -ärzte und Broschüren der Burgenländischen Landesregierung.

Frage 4:

Es gibt derzeit kein Verbot der Haltung von Riesenschlangen und Giftschlangen. Von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörden ergehen Informationen nur über die geltende Rechtslage.

Frage 5:

Die Meldungen werden beim Magistrat bzw. der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde entgegengenommen. Bei Greifvögeln nimmt auch das Jagdreferat die Meldung entgegen.

Frage 6:

Die Meldungen werden bei den zuständigen Behörden in Evidenz gehalten und bei Meldungen der Tierhalter/innen aktualisiert. Es erfolgt die bescheidmäßige Auflage der Bekanntgabe der Auflösung der Haltung sowie der Verbleib der Tiere. Das Tierschutzgesetz sieht keine Meldeverpflichtung bei Umzug der Tierhalter/innen oder Tod des Tieres vor.

Frage 7:

Dazu sind keine Schätzungen möglich.

Frage 8:

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Anzeige einer Wildtierhaltung gemäß § 25 Tierschutzgesetz stellt gemäß § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar. Bei Nicht-Melden eines Wildtieres wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Folgende Strafen wurden verhängt:

Eisenstadt Umgebung: 1

Frage 9:

Bezirk	Anzahl der Kontrollen
Magistrat Eisenstadt	2
Magistrat Rust	1
Eisenstadt Umgebung	11
Neusiedl/See	10

Oberpullendorf	22
Mattersburg	21
Oberwart	2
Güssing	2
Jennersdorf	3

Ulrich Hofer